

---

# Gartenordnung des Landesverbandes Oberösterreich

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinssatzungen und des Unterpachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

## § 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem hiefür vorgesehenen Zweck benützt werden. Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist verboten. Mit den Gartenprodukten darf kein Handel betrieben werden. Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten. Die Bearbeitung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Angehörige, Familienangehörige zu erfolgen. Wenn an Stelle des Unterpächters andere, haushaltsfremde Personen( auch Verwandte) in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies in beiden oa. Fällen der Vereinsleitung zu melden Aus der Zustimmung des Vereines bzw. des Generalpächters können keinerlei Rechte gelten gemacht werden. Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat die sofortige Kündigung zur Folge. Die beste Gartenbenützung und Erhaltung des gepflegten Zustandes der Parzelle sind unbedingte Pflichten des Partelleninhabers.  
Anhäufung von Gerümpel ist strengstens untersagt.

## § 2 Bepflanzung

Bei jeder Bepflanzung hat der Gartenbesitzer stets auf die Kulturen der Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen.  
Insbesondere ist zu beachten innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Nachbarparzelle dürfen schattenwerfende Kulturen nicht über 50 cm hoch sein, keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 4 m überschreiten, auf der Seite im Eigenschatten betragen die Grenzabstände bei einer **Wuchshöhe** von

4 m Höhe	3 m Grenzabstand,
3 m Höhe	2 m Grenzabstand,

Bei Ausläufer bildende Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird.  
Nur kleine Baumformen (Spindel, Spindelbusch) sind zu pflanzen kein Viertel-, Halb- oder Hochstamm.  
Nuss- Allee und Waldbäume sind nicht gestattet.  
Schlinggewächse dürfen nicht an den Grenzgittern oder Zäunen gezogen werden, Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenze nicht überragen.  
Schilfmatten sind ausnahmslos verboten.  
die Kompostierung von Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch den Nachbarn nicht belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen.  
Die Anpflanzung von Wacholder jeglicher Art ist verboten.  
Die Verpflanzung alter Bäume , Ziergehölze und Beerensträucher in die Anlage ist nicht gestattet.

Für die nachstehend angeführten Kulturen sind folgende **Pflanzabstände** zur Nachbargrenze unbedingt einzuhalten. Die Abstände gelten als Mindestabstände.

### **Beerensträucher**

Rote und weiße Ribis	Abstand	120cm i.d.R. 150 cm zur Nachbargrenze
Schwarze Ribis	-,-	170 cm i.d.R. 150 cm zur Nachbargrenze
Stauden je nach Größe und Höhe	-,-	100cm i.d.R. 150 cm zur Nachbargrenze
Brombeeren je nach Höhe	-,-	300 cm i.d.R. 100 cm zur Nachbargrenze
Himbeeren	-,-	50 cm i.d.R. 150 cm zur Nachbargrenze

### **Äpfel**

Spindel	Abstand	150cm i.d.R. 150 cm zur Nachbargrenze
Spindelbusch	-,-	250cm i.d.R. 150 cm zur Nachbargrenze
Busch	-,-	400cm i.d.R. 250 cm zur Nachbargrenze

### **Spindelpflanzung Äpfel**

Für diese Pflanzart sind schlanke Spindel erforderlich. Unterlagen M 8 und M 106. Abstand i.d.R. 120 cm, 130 cm zur Nachbargrenze.

### **Birnen**

Spindel	Abstand	150cm i.d.R. 150 cm zur Nachbargrenze
Spindelbusch	-,-	250cm i.d.R. 150 cm zur Nachbargrenze
Busch	-,-	400cm i.d.R. 200cm zur Nachbargrenze

### **Steinobst** (Marille, Pfirsich, Zwetschke u.a.)

Busch Abstand 400cm i.d.R. 350cm zur Nachbargrenze

Obstbaumhecke Abstand 300cm i.d.R. 150 cm zur Nachbargrenze

### **Rosen**

Busch- Hochstamm und Kletterrosen sind entlang der Nachbargrenze, entlang der Haupt- und Nebenwege so weit entfernt zu pflanzen, dass beim Vorbeigehen niemand verletzt wird.

### **Ziergehölze**

Bei Ziergehölzen/Sträucher sind nur kleine Formen zu verwenden. Ihre Höhe darf 4 m nicht übersteigen.

### **Hecken**

Die Pflanzung von Hecken innerhalb der Gartenanlage ist von jedem Verein durch Beschluss festzulegen.

## **§ 3 Schädlingsbekämpfung**

Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet.

Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen hieran nicht gehindert werden. Sämtliche Spritzungen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln dürfen nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden. Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher

---

sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand dortselbst gelagert werden. Das Auftreten von starkem Schildlaus- oder Blutlausbefall sowie Feuerbrand ist umgehend der Vereinsleitung zu melden. Mit dem Fachberater sind sachgerechte Pflanzenschutzmaßnahmen einzuleiten. Feuerbrand meldepflichtig

Jeder neue Pächter einer Gartenparzelle muss lt. Beschluss der Delegiertenhauptversammlung des Landesverbandes OÖ vom 25.03.2001, am Seminar „Der sachgerechte Pflanzenschutz“ teilnehmen und hat diese Teilnahme bei der Übergabe der Gartenparzelle zum nächstmöglichen Termin durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Vereinsleitung ist dafür verantwortlich, dass bei Übergabe einer Gartenparzelle die Regenerierung des Gartens laut Gartenordnung durch den Übergeber durchzuführen ist, um eine reibungslose Übergabe zu ermöglichen. (Protokoll)

#### § 4 Bauausführungen

Neu- Um- und Zubauten in den Kleingärten, bedürfen des vorangehenden Einvernehmens mit der Vereinsleitung und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften (Generalpachtvertrag) ausgeführt werden. Sie haben sich in Bauform, Baustoffen und Farbe dem Landschaftscharakter anzupassen. Die Verwendung von Dachpappe als Außenverkleidung ist unzulässig. Ebenso müssen die Einrichtungen für Koch- und Heizzwecke so beschaffen sein, dass sie eine besondere Anlage zur Ableitung von Abgasen nicht erfordern. Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingte Pflicht jedes Mitgliedes.

Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen Bestimmungen der Bauordnung und der Kleingartenverordnung, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund im Sinne des § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes Nr. 6 vom 9. Jänner 1959 dar. Die Bauausführungen in den einzelnen Gärten, richten sich auch nach dem Generalpachtvertrag und den jeweiligen Kleingarten-Verordnungen der zuständigen Gemeinden.

#### § 5 Einfriedungen und Wege

Haupt- und Inneneinfriedungen (letztere höchstens 1 m hoch) sind in gefälliger, einheitlicher Art aus guten Baustoffen (Draht- oder Lattenzäunen) oder als lebende Hecke herzustellen. Im Allgemeinen sind Einfriedungen zwischen Parzellen zu vermeiden. Bei Außeneinfriedungen kann über einer Höhe von 1,80 m Stacheldraht angebracht werden. Haupteinfriedungen in Form von geschlossenen Holzplanken sind unzulässig. Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen sollen der modernen Gartengestaltung Rechnung tragen und dürfen nicht geschlossen betoniert werden. Platten und Trittsteine sind nicht gestattet. Nach dem ABGB ist die vom Eingang rechts liegende Begrenzung vom Garteninhaber Instand zu halten.

#### § 6 Wasserbezug

Mit dem Wasser ist stets sparsam umzugehen, Regenwasser ist bevorzugt zu verwenden.

Schwimmingpools und dgl. sind zu vermeiden, Badebassins unterliegen einer baubehördlichen Genehmigung und werden von der Vereinsleitung nicht befürwortet, soweit im Generalpachtvertrag nichts anderes geregelt ist. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf Park- und Abstellplätzen ist nicht genehmigt. Schadhafte

---

Wasseranlagen sind sofort abzusperren. Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte Instand zu setzen. Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind der Vereinsleitung auf kürzestem Wege anzuzeigen. Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vereinsleitung von hiezu berufenen Fachleuten durchgeführt werden.

## **§ 7 Kleintierhaltung**

Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. Die Hunde dürfen in den Anlagen nicht frei herumlaufen und sind stets an der Leine zu führen, bzw. mit Maulkörben zu versehen. Das Halten von Katzen ist ausnahmslos verboten. Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Das Fangen und Töten der Singvögel ist strafbar.

## **§ 8 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgrenzenden Anlageweg zu pflegen, bzw. rein und unkrautfrei zu halten. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen streng verboten. Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellungen von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die verkehrsmäßige und körperliche Sicherheit vorzusorgen. Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und diese Wege wieder gesäubert werden. Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten ev. behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied. Beim Zuführen etwa entstandene Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten diese Behebung auf Kosten des Mitgliedes von der Vereinsleitung erfolgt.

Das Parken von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb von Kleingartenanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Motorfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen ist nur insofern gestattet, als die Mitgliederversammlung des Vereines dies ausdrücklich genehmigt. Der Errichtung und dem Ausbau sowie der Erhaltung von Kinderspielflächen ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Diese sollten in keiner Kleingartenanlage fehlen.

Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer hat das Recht und die Pflicht, jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern und den Urheber solcher der Vereinsleitung sofort bekannt zu geben. Der Gartenbesitzer ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entsteht.

## **§ 9 Gemeinschaftsarbeit**

Der Gartenbesitzer ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten durch freiwillige Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung tätig mitzuwirken. Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung einer Ersatzstellung ist eine von der Vereinsleitung festzusetzende Entschädigung an die Vereinskasse zu erlegen. Die Verweigerung der Arbeits- und Entschädigungsleistung kann mit der Ausschließung aus dem Verein und der Aufkündigung des Pachtvertrages geahndet werden.

## § 10 Allgemeine Ordnung

Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art (Betrieb von Lautsprechern), Singen, Pfeifen, Schießen und andere Störungen. Lautsprecher sind so einzustellen, dass sie in der Nachbarbaulichkeit nicht gehört werden. Die Verwendung von lärm erzeugenden Maschinen und Geräten, usw. ist nur an Wochentagen bis 22 Uhr, mit Ausnahme der Zeit von 12 bis 14 Uhr (außer behördlicher Genehmigung) gestattet. Die Zeit von 12 bis 14 Uhr gilt als absolute Ruhezeit, in der auch Musikgeräte und dgl. abgestellt werden sollen. Die Errichtung von Kegelbahnen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.

Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dgl. ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären, gestattet. Den Vereinsfunktionären ist der ungehinderte Zutritt zu den Gärten und den daselbst bestehenden Objekten zu gestatten, in dringlichen Fällen auch in Abwesenheit des Gartenbesitzers. Das Aufhängen von Wäsche ist an Sonn- und Feiertagen mit Rücksicht auf die Allgemeinheit ausnahmslos verboten.

Die Mitglieder, besonders die neu beigetretenen, sind im eigenen Interesse verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen und Ausstellungen des Vereines teilzunehmen und sich an jeder Förderung und Hebung des Ansehens der Gartenanlage zu beteiligen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich einer allfälligen Abgabeleistung zu gemeinnützigen Zwecken.

Die eigenmächtige Übertragung des Gartenbenutzungsrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung und des Generalpächters ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, ist dies der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben, welche für einen Gartenübernehmer und eine entsprechende Ablöse sorgen wird. Eine Übervorteilung des Gartennachfolgers ist unstatthaft. Die Vereinsleitung kann bei den von ihr bewilligten Übertragungen der Gartenbenutzungsrechte eine Umschreibgebühr einheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

## § 11 Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und die Aufkündigung des Einzel- oder Unterpachtvertrages zur Folge. Im Übrigen gelten hiefür auch die Bestimmungen des Einzel- oder Unterpachtvertrages und der Vereinsstatuten.

---

## § 12 Besondere Anordnungen

Für die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen.

Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekannt gegeben, sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen, weshalb solche die Mitglieder zur Beachtung verpflichten.